

Kurzinformation für die Erteilung von digitalen Kontrollgerätkarten



Wer benötigt eine digitale Kontrollgerätkarte?

Für Kraftfahrer im Straßengüter- und –personenverkehr in der Europäischen Union, der Schweiz und dem europäischen Wirtschaftsraum sind Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Regelungen zum Kontrollgerät in den Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135 geregelt.

Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen, die

- zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t** übersteigt oder
- zur Personenbeförderung dienen und für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

Bei den bezeichneten Fahrzeugen, die nach dem 01.05.2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden/werden, müssen digitale Kontrollgeräte (gemäß Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85) eingebaut sein und benutzt werden.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) regelt darüber hinaus Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrten, die unter anderem mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, die

- zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse mehr als **2,8 t** beträgt.

In den Fahrzeugen eingebaute Kontrollgeräte oder Fahrtenschreiber gemäß § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind zu betreiben.

Ausnahmeregelungen sind in Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 sowie § 1 Abs. 2 FPersV und § 18 FPersV beschrieben.

Kontrollgerätkarten

Zum Betrieb des digitalen Kontrollgeräts (nach Anhang I B) sind Kontrollgerätkarten (Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten) erforderlich. Diese werden auf Antrag von den Behörden erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz bzw. das Unternehmen seine Niederlassung oder Zweigniederlassung hat.

In Hessen ist die *TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen* als Ausgabestelle bestimmt.

Antragsformulare werden in den hessischen Service-Centern bereit gehalten oder können als PDF in Internet heruntergeladen werden. Diese und weitere Informationen zu Anschriften und Öffnungszeiten sowie Fragen und Antworten sind auf unserer Internetseite www.tuehessen.de zu finden.

Fahrerkarte

Jeder Fahrer erhält nur eine Fahrerkarte. Ohne gültige Fahrerkarte bzw. vor deren Erhalt darf grundsätzlich nicht gefahren werden. Im Antrag für eine solche sind vollständige und richtige Angaben zu machen. Darüber hinaus ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Karte nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Missbrauch jeglicher Art, insbesondere eine Nutzung durch Dritte verhindert wird.

Zur Antragstellung sind Angaben zur Muttersprache zu machen und folgende Nachweise zu erbringen:

- Als inländischer Antragsteller eine Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung (deutscher EU-Kartenführerschein) mit einer der folgenden Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE bzw. im Übrigen eine adäquate Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU/EWR-Staat erteilt wurde
- Nachweis über Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt (in der Regel durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes im Original)
- Nachweis über den Wohnsitz im Inland und Anschrift (i. d. R. Personalausweis; in Verbindung mit einem Pass oder bei abweichender Anschrift ist eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen)
- Lichtbild (35 x 45 mm) neuerem Datums in guter fotografischer Qualität vor hellem Hintergrund (im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung)

Der Antrag kann unter Ausschluss einer Gewähr für die mitgeteilten Führerscheindaten *vor Ausstellung eines Kartenführerscheins* erfolgen, wenn dessen Ausfertigung initiiert ist und eine Bescheinigung der antragsbearbeitenden Stelle mit der Führerscheinnummer vorgelegt wird. Die Fahrerkarte kann dann jedoch nicht ohne Vorlage des EU-Kartenführerscheins ausgehändigt werden. Ein Direktversand vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist ausgeschlossen.

Im Antragsverfahren hat eine *Überprüfung der Identität* des Antragstellers sowie ein Vergleich der mitgeteilten Daten mit den vorzulegenden Unterlagen stattzufinden, so dass eine völlig unpersönliche Verfahrensabwicklung nicht möglich ist.

Die Fahrerkarte ist 5 Jahre gültig und sollte bei Bedarf rechtzeitig bis spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit (frühestens 6 Monate) erneuert werden. Eine solche Folgekarte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an. Das Antragsverfahren ist identisch mit der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte. Zu beachten ist, dass die abgelaufene Fahrerkarte zusätzlich zu der neuen Karte noch für mindestens 28 Tage mitgeführt werden muss.

Bei *Erhalt eines neuen Führerscheins* ändert sich die Führerscheinnummer und stimmt nicht mehr mit dem Aufdruck auf der Fahrerkarte überein. Dies wird in Deutschland nicht beanstandet.

Im grenzüberschreitenden Verkehr wird empfohlen, Erkundigungen einzuziehen, ob in den durchfahrenen Staaten eine Übereinstimmung der Nummern verlangt wird. Um in diesen Fällen Beanstandungen bzw. Sanktionen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, bei Erhalt des neuen Führerscheins auch freiwillig und innerhalb der bestehenden Laufzeit eine neue Fahrerkarte (Synchronisation) zu beantragen.

Das Antragsverfahren entspricht der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte und ist gebührenpflichtig. Auf die Vorlage eines neuerlichen Fotos kann verzichtet werden.

Mit der Antragstellung ist die bisher verwendete Fahrerkarte abzugeben. Zu beachten ist, dass die Daten auf der Karte vor deren Rückgabe zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.

Fahrten ohne Fahrerkarte dürfen dann nach den Vorgaben der VO (EWG) Nr. 3821/85 bis höchstens 15 Kalendertagen fortgesetzt werden. In dieser Zeit sind Ausdrücke zu Beginn und am Ende der Fahrt zu machen, die handschriftlich zu ergänzen und zu unterschreiben sind.

Bei *Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl* einer Fahrerkarte muss innerhalb von 7 Kalendertagen bei der zuständigen Behörde (siehe oben) ein Antrag auf Ersetzung der Karte gestellt werden.

Im Fall von Beschädigung oder Fehlfunktion gilt:

Die Fahrerkarte ist abzugeben und wird von der Ausgabestelle an das KBA für eine weitergehende Überprüfung übersandt. Die Dienststelle entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

Allgemein gilt, dass Fahrerkarten, die nicht älter als 24 Monate sind und keine erkennbare Beschädigung bzw. Abnutzung aufweisen, kostenlos ersetzt werden. Die Gültigkeitsdauer entspricht dann der ersetzten Karte. Das Antragsverfahren gleicht der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte. Auf die Vorlage eines neuerlichen Fotos kann verzichtet werden.

Die Ersetzung älterer oder beschädigter Fahrerkarten ist gebührenpflichtig. Im Fall von Beschädigungen entspricht die Gültigkeitsdauer der ersetzten Karte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Tage beträgt.

Fahrten ohne Fahrerkarte dürfen in Fällen von Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte nach den Vorgaben der VO (EWG) Nr. 3821/85 bis höchstens 15 Kalendertagen fortgesetzt werden. In dieser Zeit sind Ausdrücke zu Beginn und am Ende der Fahrt zu machen, die handschriftlich zu ergänzen und zu unterschreiben sind.

Im Fall von Verlust oder Diebstahl gilt:

Der Diebstahl einer Fahrerkarte ist den zuständigen Behörden des Staates, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, ordnungsgemäß zu melden. Der Nachweis dieser Anzeige ist bei Beantragung der Ersatzkarte vorzulegen.

Bei einem Verlust der Fahrerkarte ist die Ausgabestelle unverzüglich zu informieren. Für die Beantragung einer Ersatzkarte ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen die Karte nicht zurückgegeben werden kann. Eine falsche eidesstattliche Versicherung kann strafrechtliche Folgen haben. Eine wiederaufgefundene Karte ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Das Antragsverfahren entspricht in beiden Fällen der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte. Auf die Vorlage eines neuerlichen Fotos kann verzichtet werden. Die Gültigkeitsdauer entspricht der ersetzten Karte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Tage beträgt.

Fahrten ohne Fahrerkarte dürfen bei Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte nach den Vorgaben der VO (EWG) Nr. 3821/85 bis höchstens 15 Kalendertagen fortgesetzt werden. In dieser Zeit sind Ausdrücke zu Beginn und am Ende der Fahrt zu machen, die handschriftlich zu ergänzen und zu unterschreiben sind.

Unternehmenskarte

Diese Karte benötigen Unternehmen, deren Fahrpersonal Beförderungen durchführt, die unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallen oder nach den Vorgaben der FPersV ein digitales Kontrollgerät betreiben. Die Unternehmenskarte schützt die betriebsrelevanten Daten -wie die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer- vor dem Zugriff durch Unbefugte und dient zum regelmäßigen (vorgeschriebenen) Herunterladen/Kopieren der im Kontrollgerät gespeicherten Daten. Konsequentes Ein- und Ausloggen ist insbesondere in Fällen des Kaufs/der Anmietung/der Vermietung und der Veräußerung eines Fahrzeugs unverzichtbar. Es können mehrere Unternehmenskarten für ein Unternehmen ausgestellt werden.

Die Unternehmenskarte wird an den Unternehmer oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen ausgegeben (siehe Angaben und Nachweise im Antrag).

Der Antrag ist danach durch diese/n oder eine bevollmächtigte Person persönlich zu stellen.

Zur Antragstellung sind folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen:

- Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens
- Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen

Nachweise für das Unternehmen werden in der Regel durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung, -ummeldung bzw. -bestätigung oder einen Auszug aus dem Handelsregister erbracht; der Identitätsnachweis durch Vorlage von Kopien der Personalausweise oder Pässe.

Die Unternehmenskarte ist 5 Jahre gültig und sollte bei Bedarf rechtzeitig (frühestens 6 Monate) vor Ablauf der Gültigkeit erneuert werden. Eine solche Folgekarte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an.

Das Antragsverfahren ist identisch mit der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte.

In Fällen von Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust und Diebstahl gelten die Verfahrensweisen analog zur Fahrerkarte (siehe oben).

Werkstattkarte

Diese Karte wird den nach § 57b der StVZO anerkannten oder beauftragten Werkstätten, Herstellern von Kontrollgeräten sowie Fahrzeugherstellern erteilt, um notwendige Arbeitsschritte in Zusammenhang mit dem Einbau, Ausbau, der Reparatur, Kalibrierung und sonstige Wartungsarbeiten an Kontrollgeräten vornehmen zu können.

Sie ist Eigentum der Unternehmens/Arbeitgebers. Jeder Techniker darf nur eine Werkstattkarte je aktuellem Arbeitsverhältnis besitzen und diese nur dort benutzen. Der jeder Werkstattkarte (auch der Folgekarte jeweils neu) zugehörige PIN wird dem Techniker an seine Privatschrift übersandt und ist auch innerhalb der Werkstatt geheim zu halten.

Die Werkstattkarte wird nur erteilt, wenn der Unternehmer oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen sowie die verantwortliche Fachkraft (Installateur/Techniker) fachlich geeignet sind.

Zur Antragstellung sind folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen:

- Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers von Kontrollgeräten oder des Fahrzeugherstellers
- Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen
- Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift und Muttersprache der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird
- Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b der StVZO
- Schulungsbescheinigung für die verantwortliche Fachkraft (gemäß Schulungsrichtlinie)
- Nachweis über das bestehende Arbeitsverhältnis mit der verantwortlichen Fachkraft

Nachweise für das Unternehmen werden in der Regel durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung, -ummeldung bzw. -bestätigung oder einen Auszug aus dem Handelsregister erbracht; die Identitätsnachweise durch Vorlage von Kopien der Personalausweise (in Verbindung mit einem Pass oder bei abweichender Anschrift ist bzgl. der verantw. Fachkraft eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen).

Die Nachweise bezüglich der Anerkennung/Beauftragung der Werkstatt und die Schulungsbescheinigung (verantw. Fachkraft) dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Die Unternehmenskarte ist 1 Jahr gültig und sollte bei Bedarf rechtzeitig (frühestens 1 Monat) vor Ablauf der Gültigkeit erneuert werden. Eine solche Folgekarte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an. Das Antragsverfahren ist identisch mit der oben beschriebenen Beantragung der Erstkarte.

In Fällen von Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust und Diebstahl gelten die Verfahrensweisen analog zur Fahrerkarte (siehe oben).

Bei einem Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Wechsel des Arbeitgebers) ist dies unverzüglich der Ausgabestelle anzuzeigen. Sowohl die verantwortliche Fachkraft, als auch der Arbeitgeber sind zur Rückgabe der Werkstattkarte verpflichtet.

Gebühren für Kontrollgerätkarten (Auszug)

Fahrerkarte	(Erstausgabe, Ersatzkarte, Erneuerung, Synchronisation)	37 €
	(Folgekarte)	35 €
	Zustellgebühr (Einzelversand an die Adresse des Antragstellers)	3 €
Werkstattkarte	(Erstausgabe, Ersatzkarte, Erneuerung)	42 €
	(Folgekarte)	39 €
Unternehmenskarte	(Erstausgabe, Ersatzkarte, Erneuerung)	37 €
	(Folgekarte)	35 €

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurden in diesem Merkblatt geschlechtsspezifische Angaben ausschließlich in maskuliner Form wiedergegeben, gelten aber selbstverständlich gleichbedeutend für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.

Stand: August 2011